

**Stadt Stromberg
Ferienpark Schindeldorf
Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald'
1. Änderung**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabensträger:
Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung
Im Westpark 15
35435 Wettenberg
Tel. 0641 97442330
info@gabmbh.de
www.gabmbh.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
B.Sc. Pia Schmitt
B.Sc. Benjamin Kirner
Dipl.-Biol. Corinna Seiler
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 17.01.2023

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	9
G. Habitategnung für streng geschützte Arten	9
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	10
H.1 Relevanzprüfung.....	10
H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	11
H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	35
I. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen	40
J. Fazit	42
K. Literatur.....	43
L. Fotodokumentation	47
 Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	5
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	20
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	25
 Anhang	
Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	Anlage I
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Anlage II
 Karten	
Bestand Biotoptypen	Karte 1
Lebensräume streng geschützter Arten.....	Karte 2

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beabsichtigt die Umwandlung des Areals des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels am Eckenrother Fels in Stromberg-Schindeldorf. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Das ehemalige Golf-Residenz-Hotel soll in diesem Zuge saniert werden und ebenfalls der geplanten Wohnbebauung zugefügt werden. Das Areal des ehemaligen Hotels befindet sich am östlichen Rand des Ferienparks Schindeldorf und umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha.

Bei dem Bereich handelt es sich um das Hotelgebäude im Westen sowie einem zugehörigen Parkhaus im Süden des Gebiets. Von dem Hotelgebäude im Westen ausgehend verläuft ein Rundweg entlang der mittlerweile von Gehölzen bestandenen, ehemaligen Grünflächen des Hotels. Im Norden und Osten schließen Waldbestände an den Rundweg an. Erschlossen wird das Gelände von Westen über den Neupfälzer Weg. Südlich des Vorhabensbereichs befindet sich ein Pferdegestüt. Nördlich, südwestlich und Südöstlich schließt weitere Wohnbebauung und im Nordwesten ein Golfplatz an das Plangebiet an.

Das Vorhaben wird im Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald' 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Wie bei jedem Vorhaben so sind auch bei Realisierung der vorliegenden Planung die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Vorhabens-träger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 05.11.2021 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Plangebiets hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung der Bebauung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforder-

lichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 29.10.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Stromberg vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Gebäude und Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten.

Als weiteres wurde anhand vorhandener Daten sowie der Biotoptypenausstattung des Areals das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen eingeschätzt. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus, ggf. Wildkatze), Vögel, Reptilien und Insekten besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die vorhandenen Gehölze wurden jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotspuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Am 16.07. und am 19.07.2022 wurden zusätzlich bei zwei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge zu erfassen. Ebenfalls wurden am 16.07. zwei Horchboxen installiert. Diese zeichnen über einen bestimmten Zeitraum alle Fledermausrufe in diesem Bereich auf.

Zur Untersuchung des Vorkommens der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet wurden die als Habitat geeigneten Strukturen mit so genannten Haselmausröhren (dormouse tubes) und -kästen versehen und in regelmäßigen Abständen auf Nester, angefressene Nüsse oder einen Sichnachweis hin kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt monatlich bis in den Herbst (Ende November) hinein.

Die Untersuchungen zur Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris*) starteten am 04.02.2022 und wurden am 03.05.2022 beendet. Als Nachweismethode wurde die Lockstockmethode in Kombination mit einer Wildkamera gewählt (BFN & BLAK 2017) verwendet.

Bei weiteren sieben Begehungen am 18.03., 19.04., 28.04., 09.05., 11.05., 31.05. und 11.06.2022 sowie drei Nachtbegehungen am 17.01., 09.02. und am 09.03.2022 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Reptilienhabitate geeigneten Strukturen, wozu insbesondere die Randbereiche des Rundweges sowie die lichten Waldsäume und Böschungen zählen, wurden an insgesamt zehn Begehungsterminen am 21.04., 29.04., 03.05., 11.05., 19.05., 25.05., 11.06., 17.06., 09.07., und 11.07.2022 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Im Vorfeld der Untersuchungen wurden zum Nachweis der streng geschützten und extrem schwer nachweisbaren Schlingnatter künstliche Verstecke an geeigneten Stellen ausgebracht. Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke). Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Reptilien lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Flächen mit hohem Bewuchs.

An weiteren vier Terminen am 21.04., 19.05., 17.06. und 03.07.22 erfolgte die Erfassung streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen. Hierbei spielen insbesondere Insekten (Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) sowie Amphibien eine übergeordnete und ggf. planungsrelevante Rolle.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 02.06.2021. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Randbereich des Ferien- und Erholungsparks Schindeldorf südlich der Stadt Stromberg und umfasst eine Fläche von etwa 3,6 ha in der Gemarkung Stromberg, Flur 7, Flurstücke ## 4/181, 4/185, 4/187, 4/201, 4/203, 4/238, 4/241, 4/262 sowie 4/263.

Im Plangebiet befindet sich das seit Jahren leer stehende Golf-Residenz-Hotel mit südlich angrenzendem Parkhaus. Um das ehemalige Hotel verläuft ein Rundweg, welcher ebenfalls das Hotel mit dem Parkhaus verbindet. Nahezu der gesamte Bereich des Plangebiets ist mit Gehölzen bestanden. Außerhalb des Rundwegs handelt es sich um überwiegend Waldbestände, innerhalb des Rundwegs und im Bereich des Hotels befinden sich junge in Sukzession begriffene Gehölzbestände auf den ehemaligen Grünflächen des Hotels. Diese scheinen sich insbesondere nach Aufgabe des Hotelbetriebs entwickelt zu haben. Im Bereich des Hotels und des Parkhauses befinden sich zudem grasig-krautige Bereiche und Ruderalbestände.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird im Norden und Westen von der bestehenden Wohnbebauung des Ferienortes Schindeldorf begrenzt. Im Osten schließt sich eine ausgedehnte Waldfläche an den Baumbestand des Plangebietes an. Im Süden befindet sich eine Reitanlage, mehrere geschlossene Gehölzstreifen sowie weitere Wohnhäuser des Ferienparks.

Der Bereich des Vorhabens liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Soonwald' sowie im Naturpark 'Soonwald-Nahe'.

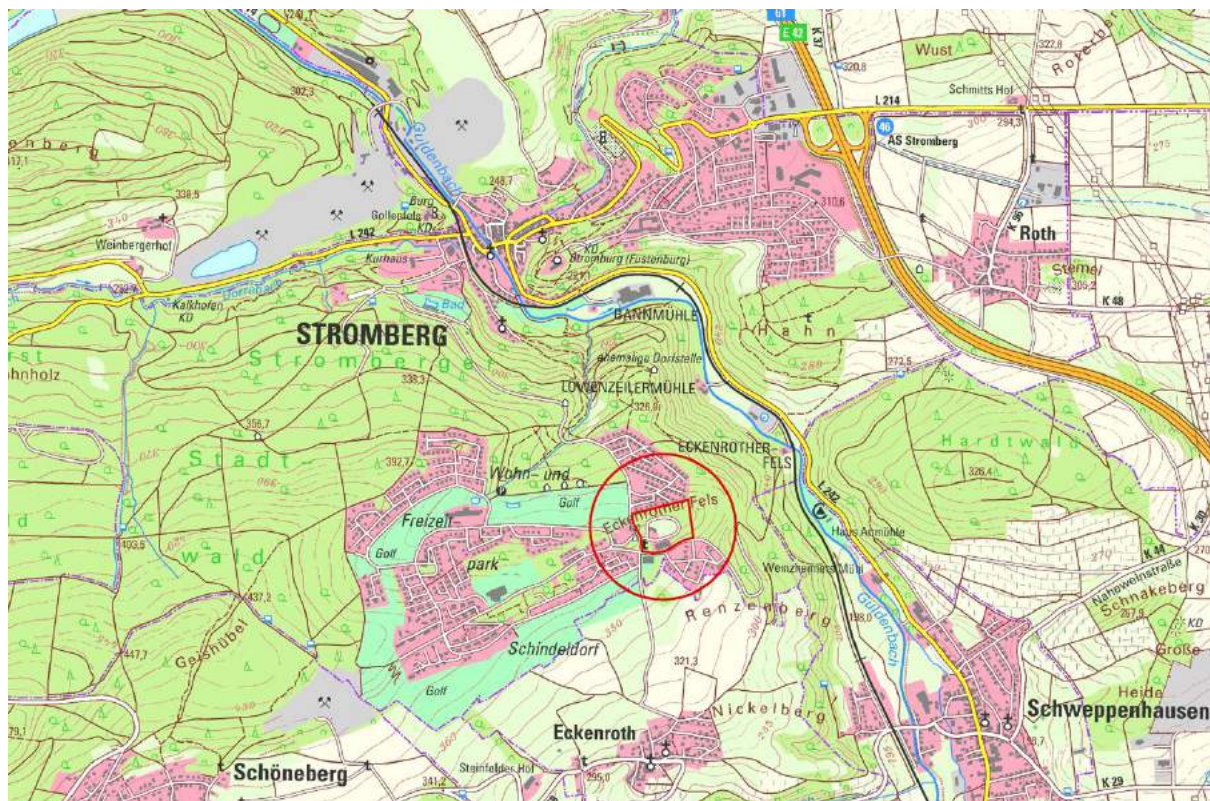


Abb. 1: Lage des Plangebiets im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäb. ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearb.]

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2022.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Der Geltungsbereich im Osten des Ferienparks Schindeldorf wird zu etwa 3/4 von Waldbiotopen eingenommen. Die Waldbestände sind weitgehend mittlerer Standorte. Diese verteilen sich in erster Linie auf die Bereiche im Norden, Osten und Südosten des Plangebietes. Im zentralen Teil, innerhalb des asphaltierten Rundwegs, haben sich infolge der Nutzungsaufgabe Vorwald- bzw. Pionierwald-Bestände etabliert,

Mit etwa 14 % folgen die 'Weiteren anthropogen bedingten Biotopen', denen bspw. die Gebäude (HN1), Trittrasenflächen (HM4a), Pflanzbeete (HM5) sowie versiegelte und unversiegelte Hofflächen (HT1 & HT2) zugerechnet sind. Ein Großteil dieser Biotoptypengruppe wird von dem Hotelgebäude sowie dem aus der Nutzung genommenen Parkdeck im Süden des Plangebietes.

Die Kleingehölze (B), Saumstrukturen (K), flächenhaften Hochstaudenfluren (L) und Verkehrsflächen (V) nehmen lediglich einen geringen Anteil des Plangebietes ein.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Wälder (A)	27.484	72,5 %
Eichen-Buchenwald (AA1)	3.850	10,2 %
Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4)	12.160	32,1 %
Eichenwald (AB0)	3.001	7,9 %
Wald, Jungwuchs (AU1)	2.605	6,9 %
Vor- bzw. Pionierwald (AU2)	5.878	15,5 %
Kleingehölze (B)	1.444	3,8 %
Gehölzstreifen, Jungwuchs (BB1 ow)	1.339	3,5 %
stark verbuschte Brache (BB3)	24	0,1 %
Baumgruppe, Jungwuchs (BF2 ow)	81	0,2 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	5.459	14,4%
Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)	227	0,6 %
Hausgarten (HJ1)	464	1,2 %
Strukturreiche Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1)	493	1,3 %
Trittrassen (HM4a)	324	0,9 %
Pflanzbeet (HM5)	175	0,5 %
Gebäude (HN1)	2.654	7,0 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	469	1,2 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	294	0,8 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	107	0,3 %
Parkplatz, geschottert (HV3 gt4)	252	0,7 %
Säume (K)	434	1,1 %
Ruderaler Saum, grasig (KB1 oe1)	72	0,2 %
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	362	0,9 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	896	2,4 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	229	0,6 %
Trockene Hochstaudenflur, ruderalisiert (LB2 tu)	667	1,8 %
Verkehrsflächen (V)	2.184	5,8 %
Wirtschaftsweg, befestigt (VB1)	1.889	5,0 %
Wirtschaftsweg, unbefestigt (VB2)	159	0,4 %
Rad- und Fußweg (VB5)	136	0,4 %
gesamt	37.916	100,0%

Wälder (A)

Eichen-Buchenwälder (AA1) nehmen insbesondere den südlichen Teil des Plangebietes, in dem das Gelände stark abfällt, ein. Die Flächen werden von Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Eine ausgeprägte Strauchschicht ist nicht vorhanden. Im Unterwuchs ist lediglich eine in Teilbereichen spärliche Vegetation anzutreffen. Hier wachsen bspw. Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) zu finden.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs herrscht ein Fichten-Buchenmischwald vor. In diesem Abschnitt wachsen neben den häufig vorkommenden Fichten (*Picea abies*) sowie Buchen (*Fagus sylvatica*) in der Baumschicht Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). In östlicher Richtung nimmt der Anteil der standortfremden Fichte ab. In diesen Bereichen wächst verstärkt Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Vereinzelt kommt Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*), insbesondere am Südrand des Bestandes, hinzu.

Der am östlichen Rand gelegene Waldbestand auf der Hangkuppe ist lediglich kleinflächig vorhanden. Diese können als Traubeneichen-Bestand (*Quercus petraea*-Bestand) eingestuft werden.

Unmittelbar östlich des asphaltierten Rundwegs (VB1) erstreckt sich eine Teilfläche mit Wald-Jungwuchs (AU1), welche sich in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat, jedoch noch nicht dem Vorwald- bzw. Pionierwald (AU2) zuzurechnen ist. In diesem Teil finden sich bereits größere Sal-Weiden (*Salix caprea*) sowie Jungwuchs von Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Fichte (*Picea abies*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt tritt die standortfremde Robinie (*Robinia pseudoacacia*) hinzu. In den lichtereren Bereichen wächst hier zudem Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*). Zudem finden sich in Teilbereichen ein dichter Aufwuchs mit Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie zerstreut Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Männlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) sowie Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*).

Weitere Flächen die mit Wald-Jungwuchs (AU1) bewachsen sind, erstrecken sich im Umfeld des Parkdecks im Süden des Plangebietes. In diesen Bereichen herrscht in erster Linie Jungwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie dichter Aufwuchs von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vor.

Weite Bereiche innerhalb des asphaltierten Rundwegs sind als Vor- bzw. Pionierwald (AU2) entwickelt. Hier herrschen insbesondere die Pionierbaumarten Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) vor. Beigemischt finden wachsen in dem jungen Waldbestand Fichte (*Picea abies*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie vereinzelt Walnuss-Wildlinge (*Juglans regia*).

Kleingehölze (B)

Die Kleingehölze verteilen sich auf wenige Teilflächen des Geltungsbereichs (ca. 4 %). Entlang des asphaltierten Rundwegs auf dem ehemaligen Hotelgelände verläuft ein junger,

durch Sukzession entstandener Gehölzstreifen (BB1 ow) welcher überwiegend mit Zitter-Pappel (*Populus tremula*) bewachsen ist.

Als stark verbuschte Brachen (BB3) werden die im Gebiet vorkommenden Schleiergehölze aus Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) eingestuft. Derartige Dominanzbestände der Brombeere wachsen lediglich in einem kleinen Teilbereich am Ostrand des Hotelgebäudes.

Die junge Baumgruppe (BF2 ow) ist eine Gruppe aus Fichten-Jungwuchs (*Picea abies*) östlich des Hotelgebäudes. Inmitten der Fichten-Gruppe wächst eine große Sal-Weide (*Salix caprea*).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Die weiteren anthropogen bedingten Biotopstrukturen nehmen etwa 15 % des Plangebietes ein. Es handelt sich dabei um die Böschungsabschnitte im Süden, ein Hausgarten (HJ1), eine Grünanlage mit altem Baumbewuchs (HM1), stark gestörte Trittrassen (HM4a), Pflanzbeete (HM5), Gebäude (HN1), versiegelte und teilversiegelte Hofflächen (HT1 & HT2), unversiegelte Lagerflächen (HT3) sowie ein Schotterparkplatz (HV3 gt4).

Südlich des Parkdecks erstreckt sich eine ruderalisierte Böschung (HH0 tu). Im zentralen Bereich der Böschung findet sich ein Teilbereich mit starkem Aufwuchs von Zitter-Pappel, der als Wald, Jungwuchs (AU1) auskartiert wurde. Beiderseits des Pappel-Aufwuchses wachsen ruderale Wiesen, die der Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (*Tanacetum*-*Arrhenatherum*-Gesellschaft) zuzurechnen sind. Diese werden von Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kleiner Braunelle (*Prunella vulgaris*), Weißem Steinklee (*Melilotus albus*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Raukenblättrigem Greiskraut (*Senecio erucifolius*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) charakterisiert. Vereinzelt treten wärmeliebende Arten wie Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*), Dost (*Origanum vulgare*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) hinzu. Als Einzelpflanzen konnten Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*). Randlich, im Übergang zu den Flächen mit Gehölzaufwuchs, konnten zudem Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) nachgewiesen werden.

Der im Plangebiet befindliche Hausgarten (HJ1) erstreckt sich am nordöstlichen Rand des Areals über eine Breite von etwa 10 m. Ausgehend von dieser Teilfläche verläuft ein unbefestigter Weg (VB2) in Richtung Süden, zu dem asphaltierten Rundweg. In diesem Bereich und in östlicher Richtung finden sich zahlreiche Lagerflächen mit Natursteinen und insbesondere Brennholz. Als weiteres wurde innerhalb sowie außerhalb des Zaunes standortfremde Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) gepflanzt. Südlich des Zaunes erstreckt sich ein Pflegestreifen, der regelmäßig abgemäht wird.

Die strukturreiche Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1) liegt am westlichen Rand des Geltungsbereichs und ist über einen schmalen, gepflasterten Fußweg (VB5) mit dem Hotel-Gelände verbunden. In diesem Teil findet sich eine Sitzbank sowie eine Gedenkstätte im Umfeld von großen Fichte (*Picea abies*).

Die häufig gestörten, artenarmen Trittrasen (HM4a), die Pflanzbeete mit überwiegend standortfremden Ziersträuchern (HM5) sowie die versiegelten und unversiegelten Hofflächen (HT1 & HT2) konzentrieren sich auf das Umfeld des Hotel-Gebäudes (HN1).

Die unversiegelte Lagerfläche (HT3) grenzt südlich an die Gartenfläche im Norden des Plangebietes an. Zwischen den Ablagerungen und dem nördlich angrenzenden Zaun stocken drei mittelgroße Buchen (*Fagus sylvatica*).

Die geschotterte Parkfläche (HV3 gt4) erstreckt sich im südöstlichen Eck des Geltungsbereichs.

Säume (K)

Das Plangebiet wird zu knapp 1 % von linienhaften Ruderalbeständen unterschiedlicher Ausprägungen eingenommen. Die Bereiche konzentrieren sich in den Übergangsbereichen unterschiedlicher Nutzungen, bspw. zwischen den Waldbeständen und angrenzenden Wegen bzw. Straßen.

Relativ trocken und warm sind die Wuchsorte der von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägten Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum), welche den Übergangsbereich zwischen dem asphaltierten Rundweg und dem östlich angrenzenden Wald-Jungwuchs-Bestand einnimmt. Neben dem namensgebenden Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) finden sich weitere wärmeliebende Arten wie Dost (*Origanum vulgare*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*). Des Weiteren treten Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*) hinzu.

Entlang der Waldbestände im Süden des Geltungsbereichs säumen linienhafte Hochstaudenfluren (KB1 stb2) mit hohem Nährstoffgehalt. Dies zeigt sich anhand der dominant vorkommenden Stickstoffzeiger, insbesondere Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) sowie Weiße Taubnessel (*Lamium album*). Als weitere Arten treten verstärkt Efeu (*Hedera helix*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) hinzu.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Östlich des Hotel-Gebäudes wächst eine flächenhafte Hochstaudenflur, welche als Rainfarn-Glatthaferwiese gekennzeichnet ist und eine vergleichbare Artenzusammensetzung wie die linienhafte Rainfarn-Glatthaferwiese (s. Säume) aufweist.

Die am Westrand gelegenen Hochstaudenfluren mit Störzeigern (LB0 stb2) werden zu großen Teilen von Efeu (*Hedera helix*) eingenommen. Vereinzelt treten Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) hinzu.

Verkehrsflächen (V)

Den verkehrsbedingten Biotoptypen sind lediglich der asphaltierte Rundweg (VB1), der gepflasterte Pfad (VB5) im Westen sowie der unversiegelte Weg (VB2) im nördlichen Teil des Plangebietes zugerechnet (ca. 6 %).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Nachverdichtung bzw. Neugestaltung der vorhandenen Bebauung im Bereich des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels im Schindeldorf in Stromberg vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt weite Bereiche der vorhandenen Biotoptypenausstattung des Plangebietes verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen sind weite Teile der vorhandenen Vegetation im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Kontakt- und Waldbiotope betroffen, wobei die bestehende Bebauung des Schindeldorfs im Bereich des Vorhabens eine gewisse Vorbelastung des gesamten Areals darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung bzw. Neuordnung sind weitgehend vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich des Schindeldorfs liegt und durch die südlich und nördlich bestehende Bebauung sowie Spaziergänger bereits geringfügig vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen dennoch verstärken.

G. Habitategnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus teils dichten Gehölzbeständen. Lediglich im Bereich des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels und dem Parkhaus sowie entlang des Rundwegs befindet sich lichtere Vegetation.

Aufgrund des hohen Gehölzanteils im Plangebiet besitzt dieses in erster Linie Habitategnung für Arten der Wälder und Gehölze, in den Randbereichen und Übergangsbereichen jedoch auch für Arten des Halboffenlands und aufgrund der Bebauung auch für Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes.

Die Haselmaus ist eine Art der Wälder und Gebüsche, sie lebt ausschließlich in gehölzreichen Lebensräumen und fehlt in ausgeräumten Ackerlandschaften sowie in den Flussauen. Für Haselmäuse sind insbesondere die gehölzbestandenen Böschungen von Bedeutung, worin sich geeignete Futterpflanzen wie zum Beispiel Haselnusssträucher befinden. Im Plangebiet findet die Haselmaus somit ausreichend geeignete Bereiche, die als Ganzjahreslebensraum dienen können.

Für die im Hunsrück nachweislich verbreitete streng geschützte Wildkatze besitzt das Plangebiet aufgrund des großen Gehölzanteils und der Verbindung zu angrenzenden geschlossenen Waldbereichen eine gewisse Habitategnung. Trotz der Störungen durch die angrenzende Bebauung ist das Vorkommen der Art, zumindest temporär, nicht auszuschließen.

Für Fledermäuse befinden sich im Untersuchungsgebiet geringfügig Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung). Aufgrund des Alters der vorhandenen Gehölze sind Bäume mit Habitateignung (Höhlungen und Rindenabplatzungen) nur in sehr eingeschränktem Maße vorhanden. Das Gebiet wird vermutlich primär als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet eine relativ geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens bzw. direkt angrenzend sind relativ jung und weitgehend vital und weisen keine bzw. lediglich geringfügig Höhlen und Rindenabplatzungen auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit nahezu ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, es handelt sich hierbei überwiegend um frei an Gehölzen brütende Arten, welche jährlich neue Nester anlegen und an Nistplatzwechsel angepasst sind. Lediglich am ehemaligen Hotel befinden sich wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten in Form von Höhlungen in der Außenfassade.

Die Randbereiche des Rundwegs sowie die lichten und südexponierten Waldsäume und Böschungen besitzen eine Eignung für Reptilien und sonstige Arten, die strukturreiches Halboffenland besiedeln. Zu den potenziell in diesem Bereich vorkommenden Reptilien zählen die streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter und die besonders geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche.

Das Untersuchungsgebiet weist lediglich geringfügig Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Aufgrund der klimatisch begünstigten Lage in einem Hotspot der Biodiversität sowie der Habitatausstattung des Plangebiets und dessen Kontaktbiotope ist das Vorkommen streng geschützter Insektenarten insbesondere aus den Artengruppen Tag- und Nachtfalter sowie Heuschrecken nicht auszuschließen.

Es gibt im Gebiet keine Totholzstrukturen, welche streng geschützten xylobionten (Totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnten.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6012 Stromberg gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Gebäude/Bauwerke, Wälder mittlerer Standorte, Gehölze sowie Krautbestände Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 141 in der Umgebung von Stromberg (Bereich Topographische Karte TK 25, 6012 Stromberg) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 102 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 102 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 55 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufhalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 47 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere (Haselmaus, Wildkatze & Fledermäuse), Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Wildkatze

Der Hunsrück gilt als Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze in Rheinland-Pfalz. Das Plangebiet liegt nach der Verbreitungskarte für Rheinland-Pfalz in einer Randzone, die durch sporadische Nachweise der Wildkatze definiert ist (LUWG 2013). In der Nähe des Plangebiets beginnt ein Kernraum (Soonwald, Binger Wald), der durch traditionelle Besiedlung oder zahlreiche Mehrfachbeobachtungen mit regelmäßiger Reproduktion beschrieben ist. Daher wurde eine gezielte Untersuchung zur aktuellen Nutzung des Plangebiets durch die Wildkatze durchgeführt.

Als Methode wurde die Lockstockmethode in Kombination mit einer Wildkamera gewählt (BFN & BLAK 2017). Die Lockstockmethode basiert auf der Lockwirkung von Baldrian auf die Wildkatze, insbesondere während der Ranzzeit (FVA 2019). Hierfür wird eine aufgeraute Holzlatte mittels Baldriankraut in einer durchlöcherten angesteckten Dose sowie durch Einsprühen mit Baldrianessenz exponiert. Die Wildkatzen nehmen den Geruch wahr und reiben sich an dem Stock, wobei die Kamera ausgelöst wird und bestenfalls Haarproben am Stock zurückgelassen werden.

Der Lockstock und die Wildkamera wurden am 04. Februar 2022 aufgestellt und in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal wöchentlich) kontrolliert. Nach Abschluss der Ranzzeit bzw. der Erfassung wurden die Geräte am 03.05.2022 wieder abgebaut.

Es konnten keine sicheren Nachweise (Bilder oder Haare) der Wildkatze dokumentiert werden. Nachweise anderer Arten bspw. von Rehen, Fuchs und diversen Vogelarten konnten per Fotofalle aufgenommen werden. Somit war eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Wildkatze im Untersuchungszeitraum nicht nachweisbar.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Art ist daher aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht gegeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im Bereich bestehender Siedlungen liegt und somit nur eine eingeschränkte Habitatqualität für die Art besitzt. Außerdem ist zu erwähnen, dass die Streifgebiete der Wildkatze sehr große Bereiche umfassen (mehrere hundert Hektar bis mehrere Quadratkilometer).

Sollten Kompensationsmaßnahmen im Wald notwendig werden, so können sich diese ebenfalls an den Bedürfnissen der Wildkatze orientieren.

Fledermäuse

Lebensweise der Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen die heimischen Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Etwa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch oftmals weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die

Wochenstubenzzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus, gebären auch Zwillinge.

Nach dem Flüggeworden der Jungen ziehen sich die erwachsenen Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren oder besonders exponierten Orten feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind ausgesprochene Kulturfollower. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten wie das Große Mausohr haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche häufig bereits in nur 1,5-2 cm breiten Spalten erfüllt. Diese Spalten befinden sich z.B. unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalt. Natürliche Pendants hierzu sind Felspalten und Rindenabplatzungen von Bäumen. Typische Arten sind Zwerg- und Mopsfledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln je nach Wetterlage oder um Parasiten auszuweichen oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgen u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Gebäuden befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Die Feststellung baumbewohnender Fledermausarten kann ausschließlich über die dezidierte Untersuchung entsprechender Quartierbäume mittels einer Endoskopkamera erfolgen, insofern der Baum zur Fällung freigegeben werden muss. Ist dies nicht erforderlich werden weniger invasive Methoden wie die Erfassung mittels Horchboxen oder Fledermausdetektoren genutzt, um die Quartiere und die Lebensweise der Fledermäuse nicht zu stören.

Aufgrund des strengen Schutzstatus dieser Tiergruppe - alle heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten - sind deren Quartiere bei Maßnahmen, die zur Störung der Tiere führen können, zu berücksichtigen und zu sichern.

Um den strengen artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG zu entsprechen ist bei dem geplanten Vorhaben darauf zu achten, dass keine Tiere zu Schaden kommen (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und keine Störungen während der Fortpflanzungszeit und Überwinterung erfolgen (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Methode

Am 16.07. und 19.07.2022 wurde im Rahmen der Detektorbegehungen auf aus- oder einfliegende Fledermäuse im Bereich der Gehölze und des Gebäudes geachtet. Während der Begehung wurden mögliche Leitstrukturen abgeschritten, in deren Nähe Fledermäuse oftmals jagen. Zusätzlich wurden zwei Horchboxen auf dem Plangebiet aufgestellt, die drei Nächte alle Fledermausrufe in der Umgebung aufnahmen.

Bei zwei Begehungen zur Erfassung von Fledermausrufen sowie der Aufstellung von Horchboxen über drei Tage handelt es sich um eine Momentaufnahme der vorkommenden Arten. Somit würden bei erneuten Begehungen mit hinreichender Sicherheit mehr und andere Arten erfasst werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe ist eine Detektorerfassung ausreichend, um nötige Maßnahmen zum Schutz der Tiere veranlassen zu können.

Die Begehungen fanden bei für Fledermäuse geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäuse

Alle in Rheinland-Pfalz heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Im Rahmen von internationalen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem zum weitreichenden Schutz der Fledermäuse verpflichtet (EUROBATS, Berner Konvention, Bonner Konvention).

So ist es verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung von Fledermäusen ist (wie auch die Verletzung von Tieren) nicht nur durch Gewalteinwirkung möglich, sondern auch dadurch, dass schlafende oder überwinternde Tiere in ihrem Quartier eingeschlossen werden, dieses nicht mehr verlassen können und verdursten oder verhungern. Auch die Zerstörung der Quartiere mit sich darin befindenden Tieren fällt unter das Verletzen oder Töten von Fledermäusen.

Die Beseitigung von wiederkehrend genutzten Quartieren stellt eine Beschädigung (wenn der Zugang temporär verschlossen wird) oder Zerstörung (wenn dieser dauerhaft verschlossen wird oder wenn das Quartier selbst beseitigt wird) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und verstößt somit gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Schutz dieses Paragraphen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt sowohl für Wochenstuben, als auch für Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere.

Zudem dürfen Fledermäuse, wie andere streng geschützte Arten, nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert. Aufgrund der über Generationen tradierten Nutzung von Quartieren kann es auch bei temporären Störungen während der Fortpflanzungsperiode, zu der die häufig in Übergangsquartieren vollzogene Paarung zählt, rasch zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg und somit zu einer Erheblichkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Gleiches gilt, wenn Störungen im Winterquartier zu einem häufigeren Aufwachen und somit zu einem relevanten Energieverlust führen, welcher die Überlebensquote im Winterhalbjahr reduzieren kann.

Tötungen von Fledermäusen wirken sich bei dieser Artengruppe besonders gravierend aus, da Fledermäuse generell über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen und somit auch Verluste von Einzeltieren schnell populationswirksam werden können.

Somit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, die Tötung von Fledermäusen (auch die unbeabsichtigte sowie die mittelbare durch Verschluss der Ausflughöffnungen aus den Quartieren) zu vermeiden und die Quartiere mitsamt den Einflugmöglichkeiten dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten.

Ergebnisse der Detektorbegehungen:

- Zwergfledermaus (beliebtes Jagdhabitat)
- Braunes Langohr (sehr geringes Vorkommen zur Jagd)
- Großes Mausohr (geringes Vorkommen zur Jagd)
- Breitflügelfledermaus (geringes Vorkommen zur Jagd)
- Nordfledermaus (mittleres Vorkommen zur Jagd)
- kleiner/großer Abendsegler (wenige Transferflüge)
- Raufhautfledermaus (sehr geringes Vorkommen zur Jagd)
- Nymphenfledermaus (einmaliges Überfliegen)

Beschreibung der vorkommende Fledermausarten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Jagt zwischen Bäumen auf dem Boden raschelnde Käfer und Insekten, wobei sich die Art verhältnismäßig langsam bewegt. Aus diesem Grund ist das Große Mausohr besonders lichtscheu, da langsame Arten beleuchtete Bereiche meiden aufgrund erhöhtem Prädationsdruck durch beispielsweise Eulen. Trotzdem kommt es vor, dass die Art bei der Jagd unter Laternen festgestellt wird, wo sie Insekten vom Boden aufliebt. Sommerquartiere sind oftmals in Dachstühlen, Kirchen und Brücken zu finden. Als Winterquartiere werden Keller, Stollen und Höhlen bevorzugt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Alleen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): Jagt in offenen Wäldern, waldnahen Weiden, Ortschaften und Gewässern. Wird als typische Waldfledermaus bezeichnet und bezieht Quartiere in Baumhöhlen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rolläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten in eher flatterndem oder rüttelndem Flug, um Insekten im vertikalen Flug von Blättern und Wänden abfangen zu können. Sommerquartiere

befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten. Das Braune Langohr gilt als lichtscheue Art und kann durch Beleuchtungsanlagen in der Nähe des nördlichen Gehölzbestandes benachteiligt werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*): Sommerquartiere und Wochenstuben der Art befinden sich in Dachgiebeln, Kirchen, Hausspalten oder Zwischenböden. Winterquartiere werden in Stollen, Baum- oder Felshöhlungen oder Gebäuden. Die Jagd erfolgt in Siedlungen, an Straßenlaternen, an Waldrändern, Schneisen, Brachen und Flussläufen auf festen Bahnen im gleichmäßigen Flug. Die Art gilt nicht als lichtscheu, was sich durch ihren vielfältigen Lebensraum hinreichend bestätigt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Jagt im geradlinigen Flug in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener auch in Wohngebieten. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere werden in Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baumhöhlen bevorzugt. Die Art ist wenig lichtempfindlich und wird durch Beleuchtungen nicht umfassend gestört.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*): Bevorzugt Wälder und jagt oftmals über Wegen und Schneisen sowie anderen Freiflächen. Nutzt gerne das Licht von Straßenbeleuchtungen zur Jagd und bezieht Quartiere in Gebäuden.

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*): Ist erst seit 2001 als Art bekannt und kommt in Deutschland nur vereinzelt vor. Bevorzugt Bergschluchten und jagt an Bäumen und Sträuchern sowie kleinen Gewässern. Quartiere befinden sich meist in Spalten oder Rindenabplatzungen von Bäumen.



Abb. 2: Hauptflugrouten der Fledermäuse sowie Lage der Tages- bzw. Sommerquartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet (Ausschnitt Luftbild, unmaßstäb. ©GeoBasis-DE / LVermGeo RP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Beschreibung der Ergebnisse:

Im Bereich des geplanten Vorhabens kommen acht Fledermausarten vor, die dort überwiegend nach Insekten jagen. Sie nutzen den Rundweg als Leitstruktur und fliegen vom Siedlungsgebiet kommend ein. Tages- oder Sommerquartiere in den Bäumen der Fläche können nicht ausgeschlossen werden, allerdings eignen sich die vorkommenden Bäume nicht als Winterquartier, weswegen zu fällende Bäume in der zulässigen Frist (Oktober bis Februar) zu roden sind.

Im Gebäude (Dachgiebel) befinden sich mindestens zwei Tages- oder Sommerquartiere der Zwergfledermaus, die im Zuge der Planung möglichst erhalten bleiben sollten. Ist dies nicht möglich sind zwei Fledermaussteine während oder nach den Sanierungsarbeiten als Ersatzquartier anzubringen. Sollten im Bereich des Dachstuhls Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, so ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten das Gebäude nochmals durch einen Fledermauskundler zu untersuchen, um weitere Quartiere im Dachstuhl ausschließen zu können.

Fazit

Die Durchführung des Vorhabens hat keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Fledermausarten, wenn die Quartiere der Zwergfledermaus erhalten bleiben oder durch spezielle Fledermaussteine im Rahmen der Vorhabenrealisierung ersetzt werden. Um einen Besatz durch Fledermäuse ausschließen zu können, sind die Quartiere vor deren Beseitigung nochmals durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Bei Erhalt der Quartiere sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Wünschenswert wäre dennoch im Zuge der Vorhabenrealisierung die Artengruppe der Fledermäuse durch das Anbringen weiterer Quartiere zu berücksichtigen und zu fördern.

Um die Betroffenheit von unerkannten Quartieren in Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen auszuschließen, sind Bäume ausschließlich in der zulässigen Frist von Oktober bis Februar zu fällen.

Durch das genannte Vorgehen kann eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse nach § 44 BNatSchG vermieden und der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten werden.

Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist die kleinste europäische Bilch-Art. Sie benötigt dichte, strukturreiche Busch- und Strauchgehölze, die im Untersuchungsgebiet großflächig vertreten sind. Zum Nachweis der schwer nachweisbaren, vorwiegend arbustikol und arborikol (gebüsch- und baumbewohnenden) lebenden Haselmaus wurden speziell für die Art geeignete Nachweismethoden angewandt. So wurden am 11.03.2022 spezielle Haselmausröhren (dormouse tubes) an 20 geeigneten Stellen im Plangebiet befestigt. Außerdem wurden zehn Haselmauskästen aus Holzbeton und zehn Haselmauskästen aus Holz im Plangebiet angebracht. Die Röhren und Kästen werden insbesondere im Spätsommer und Frühherbst als Ruheplatz und Tagesversteck genutzt. Während des Sommerhalbjahres bis in den Herbst 2022 hinein wurden die Haselmausröhren und -kästen wiederholt an sechs Terminen kontrolliert (vgl. BÜCHNER & MÜLLER-STIEß 2005). Weiterhin wurde bei jeder Begehung nach Fraßspuren und nach Freinestern gesucht.

An folgenden Terminen wurde die Haselmausuntersuchung durchgeführt: 11.03. (Aufhängen von 20 Haselmausröhren und 20 -kästen), 02.05., 11.08., 13.09., 14.10., 23.11. und am 09.12.2022.

Der erste Verdacht auf das Vorkommen von Haselmäusen ergab sich bereits bei der Erstbegehung am 29.10.2021. An diesem Termin konnte ein vollständiges Freinest in der Nähe von Röhre Nr. 1k gefunden werden. Anschließend gelang im Rahmen der Haupterfassung am 23.11.2022 ein sicherer Nachweis eines Haselmausnest in einer ausgebrachten Haselmaus-Röhre (Nr. 1k, siehe Karte 2).

Als Ergebnis des Nachweises und angesichts der weitgehend guten Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass nahezu die gesamten gehölzbestandenen Flächen des Plangebiets (3,8 ha insgesamt, davon besiedelbare Fläche etwa 3,3 ha) von der Haselmaus besiedelt ist.

Da die Haselmaus als streng geschützte Art eine hohe Planungsrelevanz aufweist, wird sie im Folgenden ausführlicher behandelt.

Die Haselmaus lebt während der Sommersaison (März/April bis Oktober/November) nahezu ausschließlich oberhalb der Bodenoberfläche im dichten Gebüsch, wo sie sich von Knospen, jungen Blättern, Blüten und Früchten, aber auch von kleinen Insekten, Raupen und Spinnen ernährt. Sie wechselt in dieser Zeit wiederholt ihr Quartier, pro Saison werden 3 bis 5 Nester angelegt. Der Aktionsradius eines erwachsenen Tieres pro Saison kann 1 ha und mehr betragen (zur Lebensweise s. BÜCHNER & JUSKAITIS 2010, HESSEN-FORST 2012).

Den Winter verbringen Haselmäuse schlafend in einem selbst gebauten Nest aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen. Der Winterschlaf dauert in Weinbauregionen von Oktober/November bis März/ April. Da die Winternester nahezu unauffindbar sind, sind die im Sommer von Haselmäusen genutzten Biotope vollständig als (Winter)Ruhestätten zu werten (vgl. RUNGE et al. 2010). In dieser Zeit sind die Tiere immobil und durch Veränderungen im Biotop besonders gefährdet.

Als arbustikole und arborikole (gebüsch- und baumbewohnende) Art besiedelt die Haselmaus Gehölze unterschiedlicher Art. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art, der erschwerten Nachweisbarkeit und dem Vorkommen geeigneter Habitats ist davon auszugehen, dass größere Teile des Plangebiets durch die Art genutzt werden und somit als besiedelt einzustufen sind. Als besiedelbare Flächen sind alle Gehölzflächen anzusehen, sofern sie eine ausreichende Habitatqualität aufweisen und mit besiedelten Flächen vernetzt sind.

Bei einer maschinellen Rodung des besiedelten Lebensraumes im (aufgrund des Schutzes brütender Vögel zwingend einzuhaltenden) Zeitraum Oktober bis Februar ist daher ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen von der Verletzung und Tötung von Individuen der streng geschützten Haselmaus auszugehen.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Haselmaus zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden oder die bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Haselmaus und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte im Rahmen von sieben Begehungen am 18.03., 19.04., 28.04., 09.05., 11.05., 31.05. und 11.06.2022 sowie drei Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulenvögeln am 17.01., 09.02. und am 09.03.2022 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 40 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 16 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt werden konnten. Die Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Plangebietes liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche zur Jagd auf Kleinsäuger. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 24 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen und das Gebäude der Untersuchungsgebiete eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Waldes und des Siedlungsgebietes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die unterschiedlichen Habitatbedingungen bestehend aus dichten Gehölzen, die sich zusehends auflockern und in einen Rundweg und das Gebäude übergehen. Ausgehend von diesen abwechslungsreichen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes mehr Arten mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht als überfliegende Arten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Mäusebussard, Sperber, Grünspecht und Turmfalke konnten vier Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle vier Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden.

Im Rahmen der Begehungen konnten fünf Rote-Liste-Arten mit Bluthänfling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star festgestellt werden. Dies entspricht der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Lebensräumen. Bei diesen Arten handelt es sich weitgehend um Nahrungsgäste und Überflieger, sodass keine Betroffenheit besteht. Der Star nutzt das Gebäude hingegen als Brutplatz mit mehreren Paaren. Es handelt sich somit um eine nach § 44 BNatSchG geschützte und wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte der Rote-Liste-Art.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, Ba- Brut außerhalb, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV			§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	N	V	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			§
Elster	<i>Pica pica</i>	N			§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV			§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N			§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	3		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Ü			§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü			§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B			§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N			§§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia attricapilla</i>	B			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B			§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Ba			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV			§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N			§§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N			§
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	N			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N			§§§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B			§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Nahrungsgast
- Sperber (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):

In der Fassade des zu sanierenden Gebäudes im Plangebiet brüteten ca. 5 bis 8 Brutpaare des Stares. Die Nistplätze befinden sich vor allem auf der West- und Südseite in kreisrunden Löchern der Fassade und anderen Fehlstellen. Werden diese im Zuge der Sanierungsarbeiten verschlossen sind Ersatznistplätze am Gebäude oder der nahen Umgebung anzubringen.

Mauersegler (§, RL RLP: -, RL BRD: -):

Ein Mauerseglerpaar nistet am westlichen Gebäudeteil in südöstlicher Richtung in einem kreisrunden Loch innerhalb der Fassade. Der Einflug der Altvögel konnte mehrfach beobachtet werden.

Kommentar Avifauna

Das Plangebiet und deren umliegende Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine wichtige Rolle als Bruthabitat. Es befinden sich auf der Fläche die typischen Arten des Waldes, Halboffenlands sowie des Siedlungs- und Siedlungsrandgebiets.

Der Anteil an Brutvögeln ist hoch, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Projektgebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können auf die umliegenden Gehölzbiotope in den Randbereichen ausweichen.

In der Fassade des zu sanierenden Gebäudes brüten mehrere Paare des Stares sowie ein Brutpaar von Mauerseglern, die in erster Linie kreisrund Löcher in der Fassade als Bruthöhle nutzen. Durch die Lage der Höhlungen kann Prädation weitestgehend ausgeschlossen werden. Es handelt sich daher um wertvolle Fortpflanzungsstätten des Stares. Der Mauersegler ist ein typischer Gebäudebrüter und nutzt ausreichend große Spalten und Löcher in Fassaden häufig zur Brut. Sollte es im Zuge der Sanierung nicht möglich sein die Brutplätze offen zu halten, sind Nisthilfen für Stare am Gebäude oder an geeigneten Bäumen in der näheren Umgebung anzubringen. Der Verlust der Fortpflanzungsstätten ist im Verhältnis 2:1 (Ausgleich/Verlust) zu kompensieren.

Für den Verlust des Mauerseglernistplatzes wird empfohlen während der Sanierungsarbeiten oder im Zuge der Wohnbebauung mindestens 3 geeignete Niststeine in die Fassade zu integrieren.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen ist im Zuge der Planung zu empfehlen möglichst viele der strukturreichen und gehölzbestandenen Bereiche insbesondere im Norden und Osten zu erhalten. Diese dienen zahlreichen Vogelarten als wichtiges Brut-, Rückzugs- und Nahrungshabitat.

Im Geltungsbereich konnten keine weiteren in Deutschland oder Rheinland-Pfalz gefährdeten Vogelarten als Brutvögel festgestellt werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation ab März monatlich durch eine Mulchmähde beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolge dessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Die Durchführung des Vorhabens hat mit hinreichender Sicherheit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet bzw. im Plangebiet vorkommenden Avifauna. Somit liegt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Mauersegler und den Star sowie den abschließend aufgeführten Fristen für keine Art ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor.

Reptilien

Die Randbereiche des Rundwegs sowie die lichten und südexponierten Waldsäume und Böschungen des Plangebiets weisen eine gute Habitateignung für Reptilien auf. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes ausreichend gegeben.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei insgesamt zehn Begehungen am 21.04., 29.04., 03.05., 11.05., 19.05., 25.05., 11.06., 17.06., 09.07. und 11.07.2022 auf Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter sowie anderer eventuell vorkommender Reptilien abgesucht.

Es konnten bei keiner Begehung Nachweise erbracht werden, dass Individuen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) das Untersuchungsgebiet als Ganzjahreslebensraum nutzen. Bei den Begehungen wurde mit der besonders geschützten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) lediglich eine Reptilienart nachgewiesen. Die Art ist aufgrund ihres Status als besonders geschützte Art jedoch nicht planungsrelevant.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse, Schlingnatter oder sonstiger streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es daher nicht zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Insekten

Die Erfassungen zu Tagfaltern und Heuschrecken wurden an insgesamt vier Terminen am 21.04., 19.05., 17.06. und 03.07.22 durchgeführt.

Heuschrecken

Es wurden insgesamt 11 Heuschreckenarten nachgewiesen. Unter den nachgewiesenen Arten befindet sich mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (RL D: V) eine bestandsgefährdete Art. Europarechtlich streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Tagfalter

Es wurden bei den Erfassungen insgesamt 17 Tagfalterarten nachgewiesen. Darunter befinden sich einige Arten, die in der Roten Liste der bestandsgefährdeten Arten aufgeführt sind. Hierzu zählen der Kleine Schillerfalter (RL RLP: 2, RL D: V) und das Rotbraune Ochsenauge (RL RLP: V). Europarechtlich streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Der nachgewiesene Brombeer-Perlmutterfalter, der sich in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz stark ausbreitet, ist national streng geschützt (BArtSchV).

Amphibien

Im Rahmen der Begehungen zu den Arten bzw. Artengruppe konnten keine Amphibien im Gebiet nachgewiesen werden. Es ist auszuschließen, dass streng geschützte Amphibien einen essenziellen Landlebensraum im Plangebiet besitzen. Das Untersuchungsgebiet weist lediglich geringfügig Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da insbesondere geeignete Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten über temporäre Zufallsaufenthalte hinaus aus fachgutachterlicher Sicht zu negieren.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen vor und die Weidenröschen weisen keinerlei Fraßspuren auf, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Stromberger Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Mangels geeigneter Gewässer kann das Vorkommen streng geschützter Muscheln und Schnecken sowie Libellen negiert werden.

Xylobionte (totholzbesiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Das Vorkommen sowie eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG weiterer streng geschützte Arten aus anderen als den untersuchten Artengruppen im Untersuchungsgebiet kann nach Durchführung der Erfassungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wälder mittl. Standorte	bei mehreren Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; es sind keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden, deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	bei insgesamt zehn Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	trotz entsprechender Habitat-eignung und vorhandener Futtertiere (Blindschleiche) konnten bei zehn Begehungen keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	trotz entsprechender Habitat- eignung konnten keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Columba oenas</i> Hohltaube	Wälder mittl. Standorte	Art konnte überfliegend im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und in der Lage, auf die umliegenden Gehölze in den Randbereichen ausweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art könnte Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nistet mit einem Brutpaar am westlichen Gebäudeteil in südöstlicher Richtung in einem Loch innerhalb der Fassade; da im Zuge der Baumaßnahmen der Nistplatz für die Art verloren geht, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitats in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Gebäude/Bauwerke	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wälder mittl. Standorte	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitats in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und deshalb in der Lage, auf andere Habitats in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Certhia familiaris</i> Waldbaumläufer	Wälder mittl. Standorte	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere im Umfeld vorhandene Habitate auszuweichen, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brüdet knapp außerhalb des Gebietes; da die Art an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt ist und damit auf andere Habitate ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Gehölze	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art problemlos auf andere Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet mit 5 bis 8 Brutpaaren in der Fassade des zu sanierenden Gebäudes; da im Zuge der Baumaßnahmen die Nistplätze für die Art verloren gehen, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungs- und Bruthabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet zur Jagd auf Insekten am Boden; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art nutzt das Gebiet zur Jagd; da sie lichtunempfindlich ist, wird sie auch bei Umsetzung der Maßnahmen davon nicht beeinträchtigt und ist von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden; im Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung erbracht werden, zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen, somit liegt eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG für die Quartiere der Art vor	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhaufledermaus	Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; da die Art wenig lichtempfindlich ist, wird sie durch Beleuchtungen dabei nicht gestört, daher ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; die Art ist lichtscheu und kann durch Beleuchtungsanlagen im Gebiet beeinträchtigt werden, kann jedoch auf umliegende Gehölzbestände ausweichen und ist daher von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte mit zwei Nestern im Gebiet sicher nachgewiesen werden; angesichts der Habitat-ausstattung ist anzunehmen, dass das gesamte gehölzbe-standene Plangebiet von der Art besiedelt wird; bei Realisierung des Vorhabens kommt es ohne begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Art zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden/bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebens-räumen und Fortpflanzungs-stätten der streng geschützten Art und somit zur Betroffenheit nach § 44 BNatSchG	ja
<i>Felis silvestris</i> Wildkatze	Wälder mittl. Standorte	es konnten keine sicheren Nachweise der Art dokumentiert werden, somit war eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Art im Untersuchungs-zeitraum nicht nachweisbar; eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Art ist daher aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht gegeben	nein

H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Gebiet keine vor.

Fledermäuse

Das Gebiet wird von insgesamt acht Fledermausarten als fakultatives Jagdhabitat genutzt, ohne direkten Bezug zum Boden. Im bestehenden Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung von Zwergfledermäusen erbracht werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen.

Von den übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten wird das Gebiet als fakultatives Jagdhabitat ohne direkten Bezug zum Boden genutzt. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten, für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich möglicherweise bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Im Gebäude (Dachgiebel) befinden sich mindestens zwei Tages- oder Sommerquartiere der Zwergfledermaus, die im Zuge der Planung möglichst erhalten bleiben sollten. Ist dies nicht möglich sind im Vorfeld der Sanierungsarbeiten Ersatzquartiere anzubringen. Sollten im

Bereich des Dachstuhls Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, so ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten das Gebäude nochmals durch einen Fledermauskundler zu untersuchen, um weitere Quartiere im Dachstuhl ausschließen zu können.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt somit für die Quartiere der Zwergfledermaus vor. Diese sind bei einem möglichen Verlust im Zuge der Sanierung des Hotelgebäudes zwingend zu kompensieren.

Zwergfledermäuse überwintern in milden Wintern häufig in Gebäuden, weswegen eine Bauzeitenreglung zum Schutz der Tiere nicht ausreichend ist. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist bei der Abnahme der Dachverkleidung an dem betroffenen Gebäude ein Fledermauskundler hinzuziehen, der eventuell vorkommende Tiere freistellen und in ein Ersatzquartier verbringen kann. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind bei einer Veränderung der Quartiere somit ein Ganzjahresquartier und vier Sommerquartiere in Form von Fledermaussteinen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen, sodass der Quartierverlust kompensiert wird. Die Hangplätze für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Bei Erhalt der Quartiere sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zusätzlich sind Bäume ausschließlich in der zulässigen Frist von Oktober bis Februar zu fällen, um die Betroffenheit von unerkannten Quartieren in Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen auszuschließen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht nach § 44 BNatSchG betroffen. Es werden nach aktuellem Planungsstand keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Haselmaus

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Das Vorkommen der Art im Plangebiet wurde durch gesicherte Funde (Freinest, Nest in Röhre) nachgewiesen.

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen der streng geschützten Haselmaus gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese sind keiner Abwägungsentscheidung zugänglich. Da für die vorkommenden Haselmaus eine ganzjährige Nutzung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Das Winterhalbjahr verbringen Haselmäuse in selbst gebauten Nestern aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen im Winterschlaf. In diesem Zustand können sie nicht durch Flucht auf herannahende Bau- und Rodemaschinen reagieren. Bei Realisierung des Vorhabens mit einer konventionellen Baufeldrodung im Winterhalbjahr (diese saisonale Einschränkung ist wegen der Vermeidung der Zerstörung von Vogelnestern und -bruten zwingend erforderlich) durch Forstmulcher, Forstfräse o. ä. Geräte kommt es unweigerlich zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum **Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ("Es ist verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten ...").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Teil des Ganzjahreslebensraums der streng geschützten Haselmaus darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen auch zur **Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Be-**

schädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*").

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnden Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Lässt sich die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und dauerhaft gewährleisten und werden vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich und zumutbar vermieden, so kann das Vorhaben trotz der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sein.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben (bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Solche Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Population und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Die Art der CEF-Maßnahmen, ob z.B. eine ggf. mehrstufige Vergrämung oder eine aktive Umsiedlung der betroffenen Individuen notwendig wird, ist detailliert in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu diskutieren und zu bewerten.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell **ca. 3,3 ha** Haselmaus-Lebensraum, davon etwa 0,7 ha mittlerer Eignung und etwa 2,6 ha geringer Eignung, im Vorgriff auf das Vorhaben mindestens gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der Art auszugleichen. Große Teile des lokalen Vorkommens befinden sich außerhalb des Plangebiets in den östlich angrenzenden Waldbereichen.

Möglicherweise kommt es durch baubedingte Störungen (Lärm, sonstige Störungen) zu einer lokalen, temporären Vergrämung von Haselmäusen aus den unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbeständen, wobei diese eine geringe Eignung aufweisen.

Vögel

Der Geltungsbereich, insbesondere die großflächigen gehölzbestandenen Bereiche sowie das Bestandsgebäude, werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Arten unmittelbar im Bereich des Vorhabens brüten. Die streng geschützten Arten, die im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, nutzen das Gebiet in erster Linie als (untergeordnetes) Nahrungshabitat. In Anbetracht des großen Aktionsradius dieser Arten, spielt der Vorhabensbereich eine untergeordnete Rolle und ist bei Verlust problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Das Plangebiet und deren umliegende Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine wichtige Rolle als Brut- und Nahrungshabitat. Es befinden sich auf der Fläche die typischen Arten des Waldes, Halboffenlands, des Siedlungs- und Siedlungsrandgebiets.

Der Anteil an Brutvögeln ist hoch, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Plangebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. H) ergibt sich die Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten Star (*Sturnus vulgaris*) und Mauersegler (*Apus apus*). Ohne vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

In dem bestehenden Hotelgebäude innerhalb des Vorhabensgebiets konnten 5 bis 8 Bruten des Stars (*Sturnus vulgaris*) sowie eine Brut des Mauerseglers (*Apus apus*) nachgewiesen werden.

Star und Mauersegler sind von dem Vorhaben dahingehend betroffen, dass es bei Realisierung ohne vorbereitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Zerstörung von wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng und europarechtlich geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form des Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind entsprechend vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Individuen des Stars notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust der Fortpflanzungsstätten des Stars und des Mauerseglers im Vorgriff auf das Vorhaben im Verhältnis 1:2 (Verlust / Ausgleich) auszugleichen. Die Nisthilfen müssen im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen, vorzugsweise im Bereich des oder am Bestandsgebäude selbst angebracht werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Kapitel J. detailliert skizziert.

Bei einer Beseitigung oder Sanierung des Gebäudes und Rodung der Gehölze in der Winterperiode (Oktober - Februar) kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Durch die Beseitigung der Gehölze, des Grünlands sowie der Gras- und Krautvegetation der Brachflächen (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) in der Winterperiode (01. Oktober bis 28./29. Februar) kann eine direkte Betroffenheit der Vogelarten des Gebietes und dessen Randbereichen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet besitzt aufgrund der Nähe zu der bestehenden Siedlung keine herausragende Rolle als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören"*; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) möglich ist.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen von streng geschützten Reptilien auf. Es konnten bei den insgesamt zehn Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der häufigen Begehungen unter optimaler Nachweisbedingungen und der fehlenden Nachweise ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet keine Zauneidechsen oder andere Reptilien über den temporären Aufenthalt hinaus, vorkommen. Das Vorkommen von Einzeltieren oder in Migration begriffene Reptilien ist hingegen jederzeit möglich. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Erfassungsergebnisse aus fachgutachterlicher Sicht jedoch auszuschließen.

Insekten & Sonstige Arten

Es gibt im Gebiet kein oder nur bedingt geeignete Totholzstrukturen, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Der Großteil der Gehölze ist zu jung und vital.

Für sonstige in der Umgebung von Stromberg vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*). Diese Arten konnten im Rahmen der Begehungen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Insektenarten (Schmetterlinge, Heuschrecken) ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

I. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen

Die Planung hat folgende Punkte zu berücksichtigen.

Haselmaus

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die **Haselmaus**, in dem die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Klärung der Frage, ob eine (ggf. mehrstufige) Vergrämung oder eine Umsiedlung (inkl. Suche einer CEF-Fläche) notwendig ist. Dies ist im Rahmen der Detailplanung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu klären.
-

Star und Mauersegler

- Für den europarechtlich geschützten und im Bestand rückläufigen Star kann der erhebliche Verlust von 5 bis 8 Brutplätzen mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. So sind mindestens **16 neue Brutplätze (Nisthöhlen) für den Star** in geeigneten Bereichen (Bestandsgebäude, Solitärbäume) zu schaffen.
- Für den europarechtlich geschützten Mauersegler kann der Verlust von einem Brutplatz mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. So sind mindestens **2 neue Brutplätze (Niststeine) für den Mauersegler** in geeigneten Bereichen (Bestandsgebäude, Neubauten) zu schaffen.
- Das Verhältnis 1:2 ist bei Star und Mauersegler deshalb zu wählen, weil die Möglichkeit der Fremdnutzung einer Nisthilfe durch eine andere Art besteht und nicht gewährleistet ist, dass alle Nisthilfen angenommen werden.
- Nach aktueller Rechtsauffassung ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Der Artenschutz ist im Falle der Zerstörung der Niststandorte des Stars und des Mauerseglers bei Beseitigung der Lebensraumstrukturen durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5, welcher die Verbote unter bestimmten Bedingungen einschränkt, abgedeckt.

Sonstige Vorgaben

- Keinerlei Eingriffe im Plangebiet vor Freigabe durch die Umweltbaubegleitung bzw. den Fachgutachter
- Potenzielle Gebäudeveränderungen oder Gebäudeabrisse, Beseitigung von Gehölzen sowie Gras- und Krautvegetation außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des geplanten Wohngebietes sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

Folgende Empfehlungen sind aus fachgutachterlicher Sicht wünschenswert.

- Auflichtung der südexponierten felsreichen Biotope insbesondere im Süden und Osten zur Schaffung von geeigneten Reptilienhabitaten.
- Belassen von Altholz (Stammholzhaufen) im Bereich der aufgelichteten südexponierten Flächen.
- Bei Pflanzungen im Plangebiet sollten die Bedürfnisse der vorkommenden (geschützten) Arten berücksichtigt werden.
- Die Entwässerung sollte möglichst amphibienfreundlich (bspw. Oberflächenentwässerung, Gullys mit Amphibienschutz oder Kletterhilfen) erfolgen.

J. Fazit

Ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Haselmauslebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen der Haselmaus verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Realisierung des Vorhabens unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzt die Durchführung solcher Maßnahmen zwingend voraus.

Die Durchführung des Vorhabens hat ohne entsprechende vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der lokalen Populationen des Stars und des Mauerseglers teils erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der beiden im Untersuchungsgebiet bzw. insbesondere im Plangebiet vorkommenden Arten. Ohne die Durchführung von vorkehrenden Maßnahmen sind Star und Mauersegler von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen.

Bei Umsetzung der Planung ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Haselmaus (Verstoß gegen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Haselmaus, Star & Mauersegler - Verstoß gegen Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes der Haselmauspopulation und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen mit einer Vergrämung oder Umsiedlung der im Vorhabensgebiet lebenden Tiere in einen geeigneten, dauerhaft verfügbaren Lebensraum innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population ist das geplante Vorhaben voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der europarechtlich geschützten Arten Star und Mauersegler sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen mit der Schaffung neuer Brutstandorte für die o. g. Arten innerhalb der näheren Umgebung ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der so genannten Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.

Eine Betroffenheit weiterer Arten kann zum aktuellen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Rodung der Gehölze und die Beseitigung der Gras-Krautvegetation haben in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) zu erfolgen.

K. Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (Hrsg.) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. - Augsburg.
- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau.
- BfN & BLAK (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7. 2. Auflage.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 285-289.
- BÜCHNER, S. & MÜLLER-STIEß, H. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* LINNAEUS, 1758. In: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Natursch. u. Biol. Vielfalt* 20: 383-386.
- BÜCHNER, S. & JUŠKAITIS, R. (2010) Die Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*. - Hohenwarsleben.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Star - *Passer domesticus* (LINNAEUS, 1758) - 504-519. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4.1 Singvögel (Passeriformes). - Landau
- FOLZ, H.-G. (2016): Mauersegler - *Apus apus* (LINNAEUS, 1758) - 728-738. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes bis Piciformes). - Landau
- EUROBATS: „The Agreement Area“, unter: https://www.eurobats.org/about_eurobats/parties_and_range_states (aufgerufen am 29.10.2020)
- FVA (FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Praxisleitfaden zur Anwendung der Lockstockmethode zum Nachweis der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Stand 2019. 13 S.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2: 403-414.

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M. (2005): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 279-284.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HACHTEL, M.; GÖCKING, C.; MENKE, N.; SCHULTE, U.; SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2022).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.

- LUGON A; EICHER C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUWG (Hrsg.) (2013): Wildkatze (*Felis silvestris*) - Verbreitung in Rheinland-Pfalz. Quelle Geofachdaten: HERMANN M., NEUMANN C., SCHIEFENHÖVEL P. (2013): Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz (Studie im Auftrag des LUWG). Karten- ausgabe: 11/2013.
- MAAS, S.; DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.
- PETER H. BARTHEL & ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspf. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspf. 69/2.
- PFEIFER, M. A., RENKER, HOCHKIRCH, A. BRAUN, M., BRAUN, U. SCHLOTMANN, F., WEITZEL, M. & SIMON, L. (2019) Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080. - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SCHERZINGER, W. (2017): Umsiedlung, Auswilderung und Wiederansiedlung - effektive Instrumente des Artenschutzes. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Suppl. 20: 32-39.
- SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STORCH, G. (1978): Muscardinus avellanarius - Haselmaus - In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 1, Rodentia I (Sciuridae, Castoridae, Gliridae, Muridae). S. 259-280.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- VÖLKL, W.; KÄSEWIETER, D.; ALFERMANN, D.; SCHULTE, U. & THIESMEIER, B. (2017): Die Schlingnatter: Eine heimliche Jägerin. - Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft. 6 (2. Aufl.).
- WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart: 633-650.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf den Eingang des ehemaligen Golf Residenz Hotels



Bild 02: Bereich der Einfahrt zum Golf Residenz Hotel



Bild 03: Bereich des Rundwegs im Norden des Plangebiets



Bild 04. Nordöstlicher Bereich hinter dem ehemaligen Hotel



Bild 05: Saumstrukturen im Norden des Rundwegs



Bild 06: Blick nach Osten auf den Rundweg hinter dem Hotel



Bild 07: Ruderalstrukturen entlang des Rundwegs



Bild 08: Bereich im Osten mit angrenzendem Wald



Bild 09: Saumbereiche des Waldes im Osten



Bild 10: Blick auf die zentralen, dem Hotel angelagerten Gehölzbestände



Bild 11: Saumstrukturen mit potenzieller Eignung für Reptilien



Bild 12. Waldrand im Osten mit Felsstrukturen



Bild 13: Blick auf den Waldbereich im Südosten



Bild 14: Blick von Süden auf den zentralen Bereich des Plangebiets



Bild 15: Südlicher Bereich des Rundwegs



Bild 16: Ehemaliges Parkhaus im Süden mit vorgelagerter Ruderalvegetation



Bild 17: Blick auf die Einfahrt zum Rundweg und Hotel



Bild 18: Waldbereich im Südwesten des Plangebiets



Bild 19: Dem Hotel vorgelagerte Gehölzbestände



Bild 20: Blick von der Terrasse nach Süden



Bild 21: Bereich "hinter" dem Hotelgebäude



Bild 22: Südlicher Randbereich des Plangebiets



Bild 23: Ruderalvegetation im Bereich des Parkhauses



Bild 24: Südlicher Randbereich am Parkhaus mit Eignung für Reptilien



Bild 25: Lagerfläche am Nordrand des Geltungsbereichs



Bild 26: Gartenbereich mit einem Pflegestreifen sowie standortfremde Gehölze



Bild 27: Rufender Star auf einem Fenstersims



Bild 28: Bruthöhlen des Stars in der Hotelfassade



Bild 29: Fütternder Altvogel (Star) an einer Bruthöhle



Bild 30: Singendes Rotkehlchen auf einem Ast



Bild 31: Ausgelegtes künstliches Versteck (KV)



Bild 32: Blindschleiche unter ausgelegtem KV



Bild 33: Aufgehängte Haselmaustube



Bild 34: Aufgehängter Haselmauskasten



Bild 35: Freinest im Oktober 2021 (Verdachtsfall)



Bild 36: Haselmausnest in einer Röhre 2022



Bild 37: Aufgestellter Lockstock (Wildkatze)



Bild 38: Reh auf der Wildkamera vor dem Lockstock

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cerambyx cerdo</i> Großer Eichenbock	Wälder mittl. Standorte	an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen warmer Standorte gebunden. Lebensraum: Primär alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände und Hartholzauen in südexpon. bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär ehemalige Hutewälder, alte Parkanlagen oder Alleen und Einzelbäume. Entwicklung in RLP nur an Eichen.	nein	Waldbestände im Plangebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Krautbestände	warme Standorte in Tallage entlang der Flüsse Nahrungshabitat Falter: Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies-/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten Larvalhabitat: Feuchstandorte, Charakterart der nassen Staudenfluren und Flussufer-Unkrautgesellschaften, insb. der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft	nein	Ansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	an den vorhandenen Futterpflanzen der Art waren weder Raupen noch Fraßspuren festzustellen, ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der streng geschützten Art ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen	nein
<i>Arctia villica</i> Schwarzer Bär	Krautbestände	auf buschreichen Trockenrasenflächen und Bergwäldern an wärmebegünstigten sonnigen Hängen (Steillagen), Weinberge Raupenfraßpflanzen: Löwenzahn, Taubnessel, Schafgarbe, ferner Bocksdorn, Rubus-Arten	nein	Lage und Bewuchs des Plangebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wälder mittl. Standorte	offene Landschaften und lichte Wälder mit Vorkommen mittelgroßer bis großer, tiefgründiger Gewässer	tlw.	keine geeigneten Reproduktionsgewässer im Plangebiet, Gebiet als Teil des Sommerlebensraums geeignet	ja	nein	nein	bei mehreren Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; es sind keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden, deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	innerhalb des untersuchten Gebietes entsprechen die Habitatstrukturen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	bei insgesamt zehn Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	ja	die Randbereiche des Rundweges weisen gute Habitateignung auf	ja	nein	nein	trotz entsprechender Habitat-eignung und vorhandener Futtertiere (Blindschleiche) konnten bei zehn Begehungen keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	benötigte Strukturierung ist nicht vorhanden, keine Altholzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	benötigte Strukturierung ist nicht vorhanden, nicht ausreichend offene Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	tlw.	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art, als Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	tlw.	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	trotz entsprechender Habitat-eignung konnten keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	ja	Art kann das Gebiet als Brut- und Jagdhabitat nutzen	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	ja	Art kann das Gebiet als Brut- und Jagdhabitat nutzen	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Scolopax rusticola</i> Waldschnepfe	Wälder mittl. Standorte	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge, bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, Laubmischwälder und Erlenbrüche, von besonderer Bedeutung mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (z.B. Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege)	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Columba oenas</i> Hohltaube	Wälder mittl. Standorte	Buchenalthölzer mit Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelholzforste, meist Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche in der Nähe (nicht mehr als 3-5 km entfernt), weiterhin in alten Laub- und reinen Kiefernwäldern, lokal auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstplantagen, aufgelassenen Steinbrüchen, in Felswänden, selten in Dörfern	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine geeigneten Brutmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und in der Lage, auf die umliegenden Gehölze in den Randbereichen ausweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	tlw.	Art kann das Gebiet als Brut- und Jagdhabitat nutzen	ja	nein	nein	kein aktuelles Brutgebiet; Art könnte Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen der benötigten Gehölzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nistet mit einem Brutpaar am westlichen Gebäudeteil in südöstlicher Richtung in einem Loch innerhalb der Fassade; da im Zuge der Baumaßnahmen der Nistplatz für die Art verloren geht, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Fehlen geeigneter Altholzbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden), auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	Wälder mittl. Standorte	ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährigen Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.	nein	Waldbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm bäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	komplexe Habitatansprüche werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet	ja	ja	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässern überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnensexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	keine hinreichend offenen Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	keine hinreichend offenen Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Habitatsprüche der Art werden im Gebiet und der direkten Umgebung weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenhölzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	tlw.	Gebiet entspricht weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Gehölze	lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten	nein	aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände keine geeigneten Nisthabitate für die Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	Strukturen des Gebietes sind als Nist- und Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wälder mittl. Standorte	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	ja	Waldbestände des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Gehölze, Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüsch bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Waldbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Lebensräume des Gebietes bieten der Art gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und deshalb in der Lage, auf andere Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Wälder mittl. Standorte	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitats; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.	nein	Wälder im Plangebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Ziipzalp	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Wiedeaue, im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel), nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und andern einschichtigen Starkholzwäldern, weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation	ja	Waldbestände im Gebiet bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	ja	Waldbestände im Gebiet bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Regulus ignicapilla</i> Sommergoldhähnchen	Wälder mittl. Standorte	Nadelwälder, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, bei der Nahrungssuche spielt Aufenthalt in Laubbäumen (gern Eichen) eine große Rolle, insgesamt breiteres Habitatsspektrum als Wintergoldhähnchen, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenviertel, Parks und auf Friedhöfen	nein	Wälder im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichender Altholzbestand für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	kein ausreichender Altholzbestand für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	ja	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	struktureiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Certhia familiaris</i> Waldbaumläufer	Wälder mittl. Standorte	überwiegend geschlossene Wälder mit Altholzbeständen, in Gebirgen überwiegend in Nadel- und Mischwäldern, sonst auch Eichen-Buchen-Althölzer, seltener in älteren Erlen- Eschenwäldern und Erlen- bzw. Birkenbruchwäldern (mitunter in nur 1 bis 2 ha großen Beständen), innerhalb von Ortschaften gelegentlich in großen Parkanlagen	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere im Umfeld vorhandene Habitats auszuweichen, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	Wälder mittl. Standorte	lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobkörnigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks, nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen	nein	Waldbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	ja	Gehölzbestände des Gebietes und seiner Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; da die Art an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt ist und damit auf andere Habitats ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	tlw.	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Gebäude/Bauwerke	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	nein	Gebiet selbst ohne geeignete Nistplätze, im Umfeld Anteil alter Gehölze und großvolumiger Gebäude zu gering	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	nein	Fehlen geeigneter Gehölze und Böden im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine Brutmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art problemlos auf andere Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobst-wiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	ja	Habitansprüche der Art werden erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet mit 5 bis 8 Brutpaaren in der Fassade des zu sanierenden Gebäudes; da im Zuge der Baumaßnahmen die Nistplätze für die Art verloren gehen, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Gebäude/Bauwerke	ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine Brutmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girrlitz	Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	nein	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	Strukturen des Gebietes sind als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungs- und Bruthabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	tlw.	Strukturen des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	tlw.	Strukturen des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	tlw.	Gehölze des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis brandti</i> Große Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte	lebt bevorzugt in Wäldern, Jagd an Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften Sommerquartiere (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten Winterquartiere Stollen, Höhlen, seltener in Spalten	nein	im Gebiet finden sich nur geringfügig Strukturen mit Habitategnung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer Sommerquartiere: waldnahe Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten Winterquartiere Stollen, Höhlen, Spalten	nein	im Gebiet finden sich nur geringfügig Strukturen mit Habitategnung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt im Baumkronenbereich, bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete, auch bodenah zwischen Weidevieh Sommerquartiere Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen Winterquartiere in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll	nein	im Gebiet finden sich nur geringfügig Strukturen mit Habitateignung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	tlw.	aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte, Gebiet als Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	Art nutzt das Plangebiet zur Jagd auf Insekten am Boden; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet zur Jagd; da sie lichtunempfindlich ist, wird sie auch bei Umsetzung der Maßnahmen davon nicht beeinträchtigt und ist von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rölläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	Gebäude im Gebiet mit Quartiereignung, Gehölzbestände zur Jagd nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden; im Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung erbracht werden, zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen, somit liegt eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG für die Quartiere der Art vor	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Gebäude/Bauwerke	jagt in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; da die Art wenig lichtempfindlich ist, wird sie durch Beleuchtungen dabei nicht gestört, daher ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	tlw.	Waldbestände im Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; die Art ist lichtscheu und kann durch Beleuchtungsanlagen im Gebiet beeinträchtigt werden, kann jedoch auf umliegende Gehölzbestände ausweichen und ist daher von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussaue mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	ja	Habitatausstattung des Gebietes bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte mit zwei Nestern im Gebiet sicher nachgewiesen werden; angesichts der Habitatausstattung ist anzunehmen, dass das gesamte gehölzbestandene Plangebiet von der Art besiedelt ist; bei Realisierung des Vorhabens kommt es ohne begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Art zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden/bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Art und somit zur Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG	ja
<i>Felis silvestris</i> Wildkatze	Wälder mittl. Standorte	ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil (Vorliebe für Saumbereiche und aufgelockerte Bestände, Grenzlinienbereiche wie innere und äußere Waldränder, Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge, Jungbaumkulturen)	tlw.	Gebiet besitzt weitgehende Habitateignung für die Art	ja	nein	nein	es konnten keine sicheren Nachweise der Art dokumentiert werden, somit war eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Art im Untersuchungszeitraum nicht nachweisbar; eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Art ist daher aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht gegeben	nein
<i>Lynx lynx</i> Luchs	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	große, zusammenhängende und strukturreiche Wälder mit Lichtungen, Altholzinseln (Zerfallsphasen mit starkem, liegendem Totholz), Felsformationen, moorigen Bereichen etc. sowie ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen	nein	Gebiet zu klein und arm an Totholz für die Ansprüche der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein



Bestand Biotoypen

Wälder (A)

- Eichen-Buchwald (AA1) Traubeneichen-Rotbuchen-Wald
- Nadelbaum-Buchmischwald (AA4) Fichten-Buchmischwald
- Eichenwald (AB0) Traubeneichen-Wald
- Kahlschlagfläche (AT1) vegetationslos
- Wald, Jungwuchs (AU1) Salweiden-Zitterpappel-Bestand
- Vor- bzw. Pionierwald (AU2) Weidenröschen-Salweiden-Ges.

Kleingehölze (B)

- Gehölzstreifen, Jungwuchs (BB1 ow) Zitterpappel-Aufwuchs
- stark verbuschte Brache (BB3) Brombeer-Gestrüch
- Baumhecke, artenarm (BD6 xd2) Feldahorn-Bestand
- Baumreihe (BF1 xd2) Stieleichen-Bestand
- Baumgruppe, Jungwuchs (BF2 ow) Fichten-Bestand

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Böschung, ruderalisiert (HH0 tu) Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft
- Freizeit- und Ziergarten (HJ1)
- Struktur. Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1)
- Trittrasen (HM4a) Weidelgras-Wegerich-Trittrasen
- Mulchrasen (HM4c) Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen
- Pflanzenbeet (HM5)
- Gebäude (HN1)
- Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
- Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)
- Lagerplatz, unversiegelt (HT3)
- Parkplatz (HV3)
- Schotterparkplatz (HV3 gt4)

Versorgungseinrichtungen (I*)

- Versorgungseinrichtung (IL2*)

Säume (K)

- Ruderaler trockener Saum, grasig (KB1) Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft
- Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2) Brennesel-Gundermann-Ges.
- Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2) Efeu-Gundermann-Gesellschaft

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1) Beifuß-Glatthaferwiese
- Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2) Efeu-Gundermann-Gesellschaft
- Trock. Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1) Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Gemeindestraße (VA3)
- Feldweg, befestigt (VB1)
- Feldweg, unbefestigt (VB2)
- Rad-, Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Laubbaum Ziergehölz
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Stadt Stromberg
Ferienpark Schindeldorf
Bebauungsplan 'Erholungs-
gebiet Soonwald' 1. Änderung
Artenschutzrechtliche Prüfung
Karte 1: Bestand Biotoypen

Maßstab: 1:500 Stand: 16.01.2023

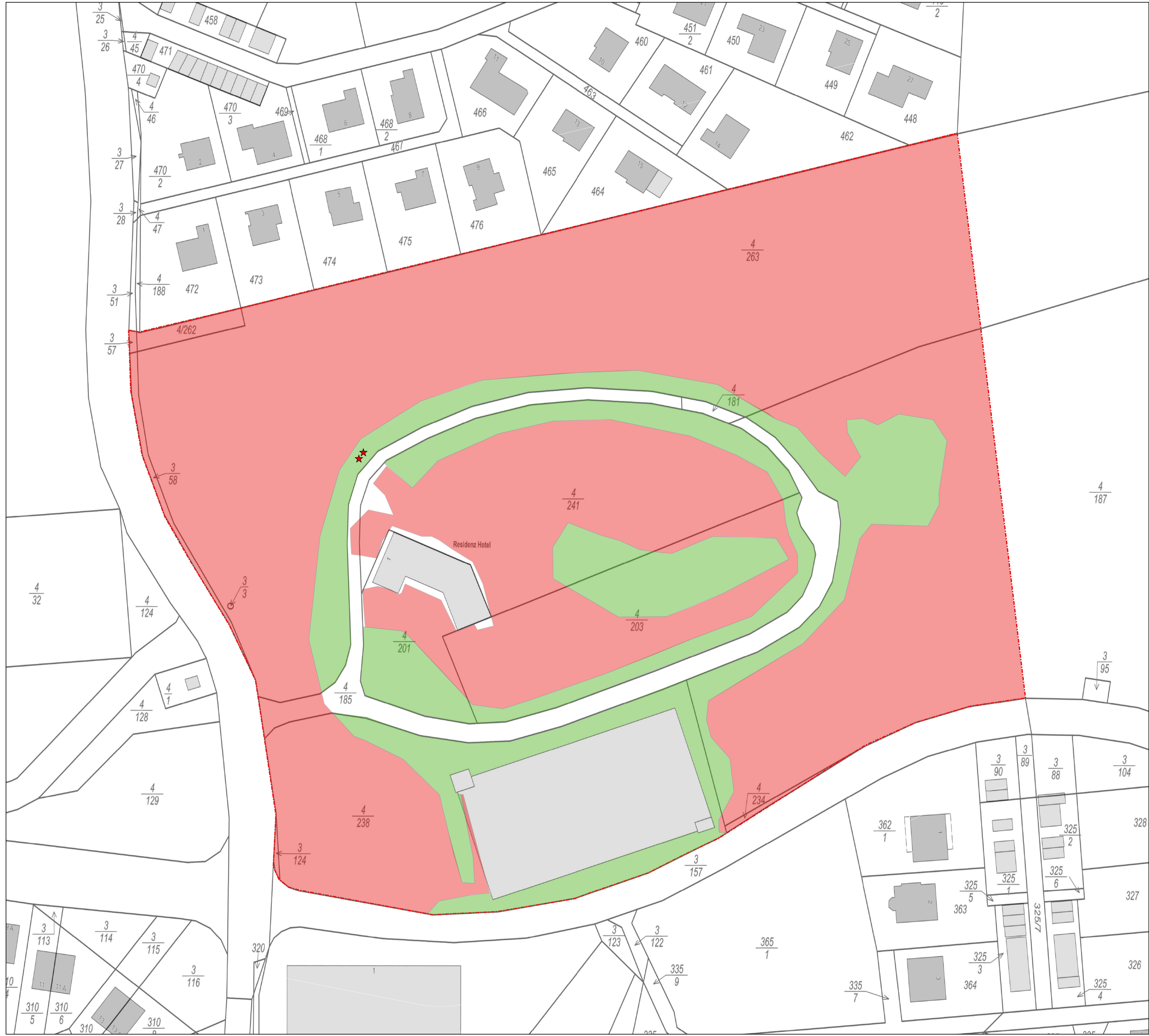
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info

0 25 50 m

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023 dl-de/by-2-0, http://www.lvrmgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]





Haselmaus Nachweise

★ Haselmausnest

Wertigkeit Lebensräume Haselmaus

geringes Potential

mittleres Potential

Sonstige Darstellungen

Plangebiet

Stadt Stromberg

Ferienpark Schindeldorf

Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald' 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 2: Lebensräume

Maßstab: 1:500 Stand: 12.01.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
B. Sc. Benjamin Kirner



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info